Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

A. Problem und Ziel

Das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten bekannter Betäubungsmittel und psychoaktiver Stoffe (neue psychoaktive Stoffe – NPS) stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, nach dem bestimmte NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff fallen, können NPS in der Regel nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) eingeordnet werden. Dadurch ist eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke für NPS entstanden, die noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen worden sind. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Mit einem weit reichenden verwaltungsrechtlichen Verbot des Umgangs mit NPS und einer Strafbewehrung des auf eine Weitergabe zielenden Umgangs mit NPS soll die Verbreitung dieser Stoffe bekämpft werden und soll die Gesundheit der Bevölkerung sowie des Einzelnen geschützt werden.

B. Lösung

Im Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) werden ein verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS und eine Strafbewehrung des Handeltreibens mit NPS, des Inverkehrbringens, Verabreichens sowie des Herstellens und des Verbringens von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens geregelt.

C. Alternativen

Keine. Eine Regelung in bestehenden Gesetzen erscheint nicht geeignet und scheidet daher aus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und durch das Bundeskriminalamt, da bereits nach bislang geltendem Recht auf der Grundlage des AMG gegen den unerlaubten Umgang mit NPS vorgegangen wurde.

Das Gleiche gilt für die Polizeibehörden der Länder.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Aus diesem Gesetz resultieren keine Kosten für die Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf neue psychoaktive Stoffe im Sinne des § 2 Nummer 1.
 - (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf
- 1. Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes und
- 2. Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1, 2, 3a und 4 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. neuer psychoaktiver Stoff ein Stoff oder eine Zubereitung eines Stoffes aus einer der in der Anlage genannten Stoffgruppen;
- Zubereitung ohne Rücksicht auf den Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines Stoffes oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;
- 3. Herstellen das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Reinigen, das Umwandeln, das Abpacken und das Umfüllen einschließlich Abfüllen;

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

4. Inverkehrbringen das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe sowie das Feilhalten, das Feilbieten, die Abgabe und das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch an andere.

§ 3

Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen

- (1) Es ist verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in den Verkehr zu bringen, ihn herzustellen, ihn in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, ihn zu erwerben, ihn zu besitzen oder ihn einem anderen zu verabreichen.
 - (2) Vom Verbot ausgenommen sind
- nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anerkannte Verwendungen eines neuen psychoaktiven Stoffes zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken und
- 2. Verwendungen eines neuen psychoaktiven Stoffes durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von neuen psychoaktiven Stoffen beauftragten Behörden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 erfolgen die Sicherstellung, die Verwahrung und die Vernichtung von neuen psychoaktiven Stoffen nach den §§ 47 bis 50 des Bundespolizeigesetzes und den Vorschriften der Polizeigesetze der Länder.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 können die Zollbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um neue psychoaktive Stoffe handelt, die entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 1
- 1. mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel treibt, ihn in den Verkehr bringt oder ihn einem anderen verabreicht oder
- 2. einen neuen psychoaktiven Stoff zum Zweck des Inverkehrbringens
 - a) herstellt oder
 - b) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.
 - (2) Der Versuch ist strafbar.
 - (3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
- 1. in den Fällen

- a) des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
- b) des Absatzes 1 Nummer 1 als Person über 21 Jahre einen neuen psychoaktiven Stoff an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder ihn ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
- 2. durch eine in Absatz 1 genannte Handlung
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 5

Einziehung und erweiterter Verfall

- (1) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 6

Datenübermittlung

Das Zollkriminalamt darf zu Straftaten nach § 4 Informationen, einschließlich personenbezogener Daten nach der aufgrund des § 7 Absatz 11 des Bundeskriminalamtgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Bundeskriminalamt zur Erfüllung von dessen Aufgaben als Zentralstelle übermitteln, soweit Zwecke des Strafverfahrens dem nicht entgegenstehen. Übermittlungen nach Satz 1 sind auch zulässig, sofern sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Übermittlungsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Verordnungsermächtigung

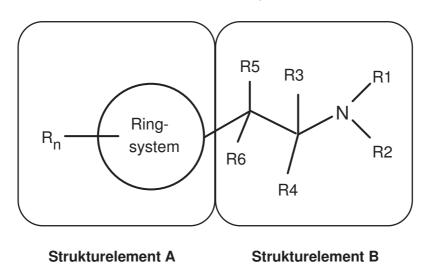
Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen die Lis-

te der Stoffgruppen in der Anlage zu ändern, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise von psychoaktiv wirksamen Stoffen, wegen des Ausmaßes ihrer missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist.

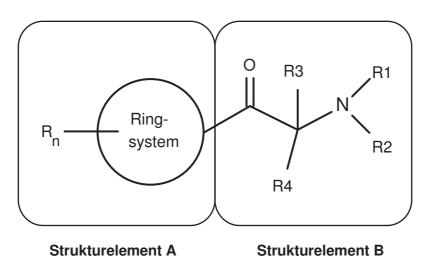
Anlage

1. Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen

Eine von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von einer 2-Phenylethan-1-amin-Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und dem nachfolgend beschriebenen modularen Aufbau aus Strukturelement A und Strukturelement B entspricht.



Dies schließt chemische Verbindungen mit einer Cathinon-Grundstruktur (2-Amino-1-phenyl-1-propanon) ein:

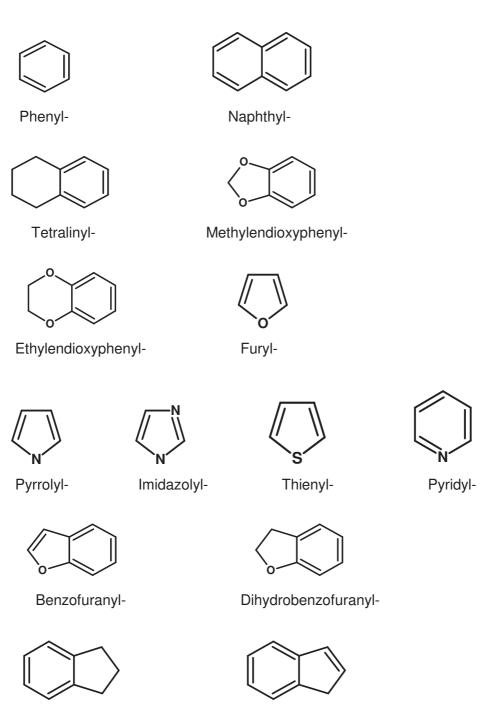


1.1 Strukturelement A

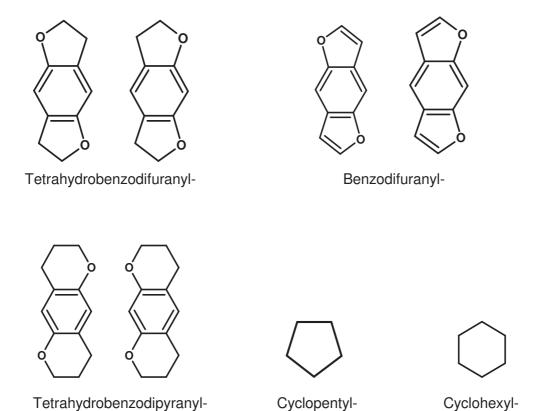
Indanyl-

Für das Strukturelement A sind die folgenden Ringsysteme bzw. Strukturen eingeschlossen, wobei sich das Strukturelement B an jeder Position des Strukturelements A befinden kann:

Phenyl-, Naphthyl-, Tetralinyl-, Methylendioxyphenyl-, Ethylendioxyphenyl-, Furyl-, Pyrrolyl-, Imidazolyl-, Thienyl-, Pyridyl-, Benzofuranyl-, Dihydrobenzofuranyl-, Indanyl-, Indenyl-, Tetrahydrobenzodifuranyl-, Benzodifuranyl-, Tetrahydrobenzodipyranyl-, Cyclopentyl-, Cyclohexyl-



Indenyl-



Diese Ringsysteme können an jeder Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen (R_n) substituiert sein:

Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C_6), Alkenyl- (bis C_6), Alkinyl- (bis C_6), Hydroxy-, Alkoxy- (bis C_6), Carboxy-, Alkylsulfanyl- (bis C_6) und Nitrogruppen.

Die aufgeführten Atomgruppen können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder lod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal 8 Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

1.2 Strukturelement B

Die 2-Aminoethyl-Seitenkette des Strukturelements B kann mit folgenden Atomen, Atomgruppen oder Ringsystemen substituiert sein:

a) R₁ und R₂ am Stickstoffatom:
 Wasserstoff, Alkyl- (bis C₆), Cycloalkyl- (bis C₆), Benzyl-, Alkenyl- (bis C₆), Alkylcarbonyl- (bis C₆), Hydroxy- und Aminogruppen. Ferner sind Stoffe einge-

schlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines cyclischen Systems ist (beispielsweise Pyrrolidinyl-, Piperidinyl-). Ein Ringschluss des Stickstoffatoms unter Einbeziehung von Teilen des Strukturelements B ist dabei möglich. Ausgenommen von den erfassten Stoffen der Stoffgruppe der von 2-Phenethylamin abgeleiteten Verbindungen sind Verbindungen, bei denen das Stickstoffatom direkt in ein cyclisches System integriert ist, das an das Strukturelement A anelliert ist.

Die Substituenten R₁ und R₂ können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder lod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal 6 Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

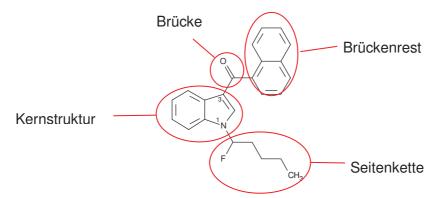
- b) R₃ und R₄ am C₁-Atom sowie R₅ und R₆ am C₂-Atom: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C₁₀), Cycloalkyl- (bis C₁₀), Benzyl-, Phenyl-, Alkenyl- (bis C₁₀), Alkinyl- (bis C₁₀), Hydroxy-, Carboxy-, Alkoxy- (bis C₁₀), Alkylsulfanyl- (bis C₁₀), Alkyloxycarbonylgruppen (bis C₁₀), einschließlich der chemischen Verbindungen, bei denen Substitutionen zu einem Ringschluss mit dem Strukturelement A führen können. Die aufgeführten Atomgruppen und Ringsysteme können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal 10 Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.
- c) Carbonylgruppe in beta-Stellung zum Stickstoffatom (sogenannte *bk*-Derivate, siehe Abbildung der Cathinon-Grundstruktur unter Ziffer 1): R₅ und R₆ am C₂-Atom: Carbonylgruppe (C=O)

2. Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide

Ein Cannabimimetikum bzw. ein synthetisches Cannabinoid ist jede chemische Verbindung, die dem nachfolgend anhand eines Strukturbeispiels beschriebenen modularen

Aufbau mit einer Kernstruktur entspricht, die an einer definierten Position über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft ist und die an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette trägt.

Die Abbildung verdeutlicht den modularen Aufbau am Beispiel des 1-Fluor-JWH-018:



1-Fluor-JWH-018 besitzt eine Indol-1,3-diyl-Kernstruktur, eine Carbonyl-Brücke in Position 3, einen 1-Naphthyl-Brückenrest und eine 1-Fluorpentyl-Seitenkette in Position 1.

Kernstruktur, Brücke, Brückenrest und Seitenkette werden wie folgt definiert:

2.1 Kernstruktur / Gerüst

Die Kernstruktur bzw. das Gerüst schließt die nachfolgend beschriebenen Ringsysteme a) bis e) ein. Diese Ringsysteme können in den Positionen 5, 6 und 7 mit den folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Methoxy- und Nitrogruppen.

In den nachfolgenden Abbildungen a) bis e) werden diese Substituenten als R₁ bis R₃ bezeichnet. Die Wellenlinie gibt den Bindungsort für die Brücke an, die durchbrochene Linie gibt den Bindungsort für die Seitenkette an.

 a) Indol-1,3-diyl
 (Bindungsort für die Brücke in Position 3, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

 b) 2-Methylindol-1,3-diyl
 (Bindungsort für die Brücke in Position 3, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

 c) Indazol-1,3-diyl
 (Bindungsort für die Brücke in Position 3, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

$$R_1$$
 R_2
 R_3

 d) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer I
 (Bindungsort für die Brücke in Position 2, Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)

e) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer II (Bindungsort für die Brücke in Position 1, Bindungsort für die Seitenkette in Position 2)

2.2 Brücke an der Kernstruktur

Die Brücke an der Kernstruktur schließt die folgenden Strukturelemente ein, die jeweils an der unter Ziffer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- a) Carbonyl- und Azacarbonylgruppen
- b) Carboxamidogruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft)
- c) Carboxylgruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft)
- d) direkt an die Kernstruktur angebundene stickstoff-, sauerstoff- oder schwefelhaltige Heterozyklen mit einer Ringgröße von bis zu fünf Atomen mit einer Doppelbindung zum Stickstoffatom an der Anknüpfungsstelle

2.3 Brückenrest

Der Brückenrest kann Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder lod enthalten, die eine maximale Molekülmasse von 400 u haben und folgende Strukturelemente beinhalten können:

 a) beliebig substituierte gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringstrukturen einschließlich Polyzyklen und Heterozyklen, wobei eine Anbindung auch über einen Substituenten an die Brücke möglich ist b) beliebig substituierte Kettenstrukturen, die unter Einbeziehung der Heteroatome eine durchgehende Kettenlänge von maximal zwölf Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen

2.4 Seitenkette

Die Seitenkette schließt folgende Strukturelemente ein, die jeweils an der unter Ziffer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- a) gesättigte und einfach ungesättigte, verzweigte und nicht verzweigte Kohlenwasserstoffketten, die in der Kette auch Sauerstoff und Schwefelatome enthalten können, inklusive Halogen-, Trifluormethyl- und Cyanosubstituenten sowie sauerstoffund schwefelhaltige Substituenten mit einer durchgehenden Kettenlänge einschließlich Heteroatomen von 3 bis 7 Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen)
- b) über eine Methylen-, Ethylen- oder 2-Oxoethylenbrücke gekoppelte oder direkt angebundene gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringe mit 5, 6 oder 7 Ringatomen einschließlich Stickstoff-, Sauerstoff- oder Schwefelheterocyclen inklusive am Ring fluor-, chlor-, brom-, iod-, trifluormethyl-, methoxy- oder cyanosubstituierte sowie am Ringstickstoff methyl- oder ethylsubstitutierte Derivate.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBI. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - "9a. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,".
- 2. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" die Wörter "oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetzes" eingefügt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 1 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 2 Nummer 2 das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.

NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als "Designerdrogen", "Research Chemicals" oder auch als "Legal Highs" bezeichnet werden. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) definiert einen NPS als neuen Suchtstoff oder psychotropen Stoff in reiner Form oder als Zubereitung, der nicht nach dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe oder nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe kontrolliert wird, der aber eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen kann und vergleichbar ist mit den Stoffen, die in diesen Abkommen aufgelistet sind.

In den letzten Jahren ist eine ständig zunehmende Anzahl derartiger Stoffe aufgetaucht: Die EBDD hat im Rahmen des europäischen Frühwarnsystems mehr als 560 NPS ermittelt. In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 wurden Rekordzahlen von 73, 81, 101 bzw. 100 erstmals in der Europäischen Union aufgetretenen Stoffen gemeldet. In der Regel ist bei diesen Stoffen die chemische Struktur der den jeweiligen Suchtstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr diesen Regelungen unterliegt, aber die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder sogar verstärkt wird. Da die meisten dieser Stoffe vorher noch nicht in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben wurden, werden Erkenntnisse zu Wirkungen und Nebenwirkungen eines neuen Stoffs erstmalig über den Konsum zu Rauschzwecken erhalten.

Die Verbreitung und Verfügbarkeit immer neuer chemischer Varianten psychoaktiver Stoffe stellen daher grundsätzlich, insbesondere aber in solchen Fällen nicht vorhersehbarer Wirkung, eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Der Konsum von NPS zieht teilweise schwere Folgen nach sich: Die Symptome reichen von Übelkeit, heftigem Erbrechen, Herzrasen und Orientierungsverlust über Kreislaufversagen, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen und Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen. Betroffene mussten künstlich beatmet oder sogar reanimiert werden. In Deutschland und dem übrigen Europa sind auch Todesfälle aufgetreten, bei denen der Konsum einer oder mehrerer dieser Stoffe nachgewiesen werden konnte.

Synthetische Cannabinoide, Phenethylamine und Cathinone machen seit dem Jahr 2005 zwei Drittel aller neuen Stoffe aus, die über das europäische Frühwarnsystem gemeldet werden. Die diesen Stoffgruppen zu Grunde liegenden Strukturen sind in der wissenschaftlichen Literatur gut beschrieben und die große strukturelle Varianz lässt sehr viele, verhältnismäßig einfach zu synthetisierende Stoffe zu. Insofern besteht zunächst bei diesen Stoffgruppen ein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zudem gibt es vermehrt Meldungen über Stoffe aus eher seltenen chemischen Gruppen. Je nach Entwicklung des Marktes kann es in der Zukunft angezeigt sein, weitere Stoff-

gruppen den Regelungen des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) zu unterwerfen oder aber Stoffgruppen auszuweiten oder einzuschränken.

Die NPS werden nach bisheriger Erkenntnis vor allem im asiatischen Raum produziert. Die europäischen Händler verkaufen die reinen Stoffe als sogenannte "Research Chemicals" oder konsumfähige Zubereitungen dieser Stoffe häufig in kleineren Mengen über sogenannte Head- und insbesondere Online-Shops an kleinere Händler oder direkt an Konsumenten. Die Drogen werden oft verharmlosend als Kräutermischungen, Badesalze, Lufterfrischer oder Pflanzendünger deklariert, verpackt und verkauft, ohne die tatsächlich enthaltenen psychotropen Wirkstoffe anzugeben. Dabei wird von den Verkäufern der Eindruck vermittelt, die Produkte seien ungefährlich und gesundheitlich unbedenklich.

Bislang wurde gegen den unerlaubten Handel mit NPS auf der Grundlage der Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgegangen. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14), nach dem die verfahrensanhängigen NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff des Funktionsarzneimittels der europäischen Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG fallen, können NPS im Regelfall nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des AMG eingeordnet werden. Dadurch ist für noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommene NPS eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden soll. In das NpSG sollen zudem nicht, wie es bislang im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen aufgenommen werden. Durch diese Regelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im Betäubungsmittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.

Eine dem vorliegenden Gesetz vergleichbare Regelung wurde bereits in einer Reihe von Staaten wie Österreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geschaffen. So hat beispielsweise Österreich mit dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz eine ähnliche, die Suchtstoffgesetzgebung ergänzende Stoffgruppenregelung in Kraft gesetzt (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung vom 16. Juli 2012).

Um einen Wertungswiderspruch zu bereits in die Anlagen I bis III des BtMG einzeln aufgenommenen und damit einer erweiterten Strafdrohung unterliegenden Stoffen zu vermeiden, werden den Stoffgruppen unterfallende Einzelstoffe, die sich als nicht nur gering psychoaktiv und als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erweisen sowie in größerem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden, auch weiterhin enumerativ in die Anlagen des BtMG aufgenommen. In diesen Fällen gehen die Regelungen des BtMG denen des NpSG vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein weit reichendes verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS vor. Das Verbot erfasst das Handeltreiben, das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Erwerb, den Besitz und das Verabreichen von NPS. Um die Gesundheit der Bevölkerung vor den mit einem Konsum von NPS verbundenen, häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu schützen, soll das weiter als die Strafvorschrift gehende verwaltungsrechtliche Verbot den zuständigen Behörden ermöglichen, NPS auch unabhängig von einem Strafverfahren sicherzustellen und zu vernichten. An das Verbot knüpfen Strafvorschriften an, die den auf eine Weitergabe zielenden Umgang mit NPS erfassen. Danach sind strafbewehrt das Handeltreiben mit, das Inverkehrbringen, das Verabreichen sowie die Herstellung und das Verbringen von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens. Anerkannte Verwendungen zu legitimen Zwecken sind von dem Verbot ausge-

nommen. Die einzelnen Stoffgruppen von NPS, die dem Verbot unterliegen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Hinblick auf die Dynamik des Auftretens weiterer NPS soll diese Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Die NPS können im Rahmen eines Strafverfahrens eingezogen werden. Bei gewerbsoder bandenmäßigem Handeln unterliegen Gegenstände, die Täter oder Teilnehmer für
rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt haben, dem erweiterten Verfall. Zudem sollen
bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ermöglicht werden, um insbesondere den Internethandel verfolgen zu können.
Bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln soll zudem ermöglicht werden, die Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen.

III. Alternativen

Geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Durch das Urteil des EuGH (s. o. Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen) ist eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden. Eine Regelung in bereits bestehenden Gesetzen erscheint nicht hinreichend geeignet und scheidet daher aus. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Stoffe einer Stoffgruppe nicht in nennenswertem Umfang psychoaktiv wirken (s. u. Begründung, B. Besonderer Teil, zur Anlage), werden die Stoffgruppen im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Schuldprinzip nicht in das BtMG aufgenommen, sondern es wird eine auf die Besonderheiten der Stoffgruppen zugeschnittene Regelung in einem eigenständigen Gesetz geschaffen. Den Stoffgruppen unterfallende Einzelstoffe, die sich als nicht nur gering psychoaktiv und als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erweisen sowie in größerem Ausmaß missbräuchlich verwendet werden, werden auch weiterhin enumerativ in die Anlagen des BtMG aufgenommen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen in Artikel 1 §§ 1 bis 3 und 7 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Recht der Betäubungsmittel) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Die Regelungen zum Ein- und Ausfuhrverbot sowie den Befugnissen der Zollbehörden stützen sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Freizügigkeit des Warenverkehrs). Für die Regelungen in Artikel 1 §§ 4 und 5 sowie Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen (Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen) und aus dem europäischen Recht (Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen, Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels) ergeben sich lediglich Mindestvorgaben zur Regelung und Sanktionierung des Umgangs mit einzelnen konkret bestimmten Stoffen. Den Vertragsstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht es frei, darüber hinausgehende Verbots- und Straf-

vorschriften für den Umgang mit NPS zu erlassen, die auch ganze Stoffgruppen betreffen können.

VI. Gesetzesfolgen

Das vorliegende Gesetz ermöglicht, dass Zoll- und Polizeibehörden auch weiterhin gegen den unerlaubten Umgang, insbesondere den Handel mit NPS einschreiten können.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berücksichtigt die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und erweist sich mit dieser vereinbar. Betroffen ist die Managementregel 4. Der Entwurf dient durch die Bekämpfung des Auftretens und der Verbreitung psychoaktiver Stoffe dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Gesundheit Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefahren und unvertretbare Risiken für die Gesundheit der Menschen werden durch den Entwurf vermieden.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern oder Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft.

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Strafverfolgung durch die Zollbehörden und das Bundeskriminalamt, da bereits nach bislang geltendem Recht auf der Grundlage des BtMG und des AMG gegen den unerlaubten Umgang mit NPS vorgegangen wurde.

Das Gleiche gilt für die Polizeibehörden der Länder.

Sollte im Bereich des Bundes ein Mehrbedarf an Sach- oder Personalmitteln entstehen, ist er finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Weitere Kosten

Aus diesem Gesetz resultieren keine Kosten für die Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat weder demografische noch gleichstellungspolitische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht. Eine Evaluierung der geplanten Regelungen erfolgt im Rahmen der der Bundesregierung obliegenden Aufgabe, die Entwicklungen im Drogenbereich sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls erforderliche Schritte zu prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz – NpSG)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes durch Verweisung auf die Definition des Begriffs NPS in § 2 Nummer 1 fest.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gesetz nicht auf Betäubungsmittel, das heißt die in den Anlagen I bis III des BtMG genannten Stoffe und Zubereitungen, und nicht auf Arzneimittel im Sinne des AMG anzuwenden ist. Das bedeutet, dass das NpSG dann nicht anzuwenden ist, wenn ein Stoff zwar unter eine der in der Anlage des NpSG gelisteten Stoffgruppen fällt, zugleich aber auch als einzelner Stoff unter das BtMG oder das AMG. Damit gehen die stärker ausdifferenzierten Regelungen des BtMG und AMG in ihrem Anwendungsbereich den vorliegenden Vorschriften vor.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe. Nummer 1 bestimmt den für den Anwendungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Begriff "neuer psychoaktiver Stoff" durch Verweisung auf die in der Anlage genannten Stoffgruppen. Danach sind NPS alle chemischen Verbindungen, die unter eine der in der Anlage aufgeführten Stoffgruppen fallen, sowie auch alle Zubereitungen solcher Verbindungen. Der Begriff der "Zubereitung" in Nummer 2 entspricht der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 2 BtMG. Mit dieser Begriffsbestimmung von NPS ist der Grundsatz der Bestimmtheit gewahrt, da aufgrund der eindeutigen chemischen Definition der in der Anlage gelisteten Stoffgruppen klar erkennbar ist, welche Stoffe unter das Verbot fallen und welche nicht. Ausgehend von einem Einzelstoff ist es möglich zu bestimmen, ob er zu einer der normierten Stoffgruppen gehört. Die Rechtsanwender können deshalb erkennen, ob ein von ihnen beabsichtigtes Verhalten (bestimmter Umgang mit einem bestimmten Stoff) verboten ist.

In den Nummern 3 und 4 werden die von den Verbots- und Straftatbeständen erfassten Handlungsmodalitäten des Herstellens und Inverkehrbringens definiert. Dabei ist der Begriff des "Herstellens" in Nummer 3 weit gefasst und umfasst die verschiedenen Schritte in der Handlungskette, die vor der Abgabe von NPS an Dritte typischerweise durchgeführt werden bzw. in Betracht kommen. Dies ist im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Verbreitung von NPS zu verhindern, gerechtfertigt. Für NPS bestehen typischerweise keine legitimen Verwendungszwecke, zudem sind anerkannte legitime Verwendungen nach § 3 Absatz 2 von den Handlungsverboten ausgenommen. Der Begriff des "Inverkehrbringens" in Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der Definition in § 4 Absatz 17 AMG. Entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes ist auch dieser Begriff weit gefasst und schließt zudem die Handlungsmodalität des "Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch" ein. Neben der eigentlichen Abgabe umfasst er auch die vorgelagerten Stadien des Vorrätighaltens zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe sowie das Feilhalten und das Feilbieten.

Zu § 3 (Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen)

Absatz 1 enthält ein verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS. Mit den erfassten Handlungsmodalitäten des Handeltreibens, Inverkehrbringens, Herstellens, Verbringens in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (das heißt des Einführens, Durchführens, Ausführens) und Verabreichens zielt das Verbot darauf ab, die Verbreitung und den Konsum von NPS zu unterbinden bzw. so weit wie möglich einzuschränken. Das verwaltungsrechtliche Verbot umfasst auch Handlungsmodalitäten, die von der Strafvorschrift des § 4 nicht erfasst sind.

Von dem verwaltungsrechtlichen Verbot des Absatzes 1, nicht aber von der Strafvorschrift des § 4, sind insbesondere auch der Erwerb und der Besitz von NPS erfasst. Um die Gesundheit der Bevölkerung vor den mit einem Konsum von NPS verbundenen, häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu schützen, soll das verwaltungsrechtliche Verbot von Erwerb und Besitz den zuständigen Behörden ermöglichen, NPS auch unabhängig von einem Strafverfahren sicherzustellen und zu vernichten (s. u. Begründung zu Absatz 3 und 4).

Der Begriff des Handeltreibens soll in Anlehnung an die von der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des gleichlautenden Begriffs im BtMG alle eigennützigen, auf den
Umsatz von NPS abzielenden Handlungen erfassen. Damit wird den Besonderheiten des
Handels mit NPS Rechnung getragen, der durch arbeitsteilige Handlungsschritte gekennzeichnet ist. NPS werden nach bisheriger Erkenntnis vor allem im asiatischen Raum produziert, von europäischen Händlern ver- oder bearbeitet, portioniert, gemischt, abgefüllt
und verpackt und dann insbesondere über Online-Shops an kleinere Händler oder an
Konsumenten weiterverkauft. Liegt im Einzelfall kein Handeltreiben vor, etwa weil die Tätigkeit nicht auf den Absatz von NPS gerichtet ist oder nicht aus eigennützigen Motiven
erfolgt, kann das Tätigwerden von den anderen verbotenen Handlungsmodalitäten erfasst
sein. Die Verbotstatbestände können sich im Einzelfall überschneiden oder decken.

Von dem Verbot ausgenommen sind nach Absatz 2 Nummer 1 anerkannte industrielle und gewerbliche Verwendungen eines NPS im konkreten Einzelfall sowie Verwendungen zu Forschungszwecken als so genannte Legalverwendungen, die nicht dem Konsum und der Erzielung einer psychoaktiven Wirkung dienen. Gerade in der pharmazeutischen und chemischen Industrie und in der Forschung können Produkte oder auch Zwischenprodukte auftreten, die dort benötigte Stoffe aus einer der gelisteten Stoffgruppen enthalten oder solche Stoffe sind. Gewerbliche Verwendungen können beispielsweise bei externen Dienstleistern der Industrie oder der öffentlichen Verwaltung vorkommen, die der Industrie oder Behörden Stoffe oder Reagenzien zu anerkannten Zwecken liefern oder denen umgekehrt Behörden oder die Industrie Stoffe für Auftragsmessungen oder -untersuchungen übersenden (z. B. Prüflabore). Die genannten Unternehmen und Einrichtungen benötigen für anerkannte Verwendungen von NPS keine behördliche Erlaubnis oder Genehmigung. Arzneimittel sind bereits nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 sind insbesondere Polizei- und Zollbehörden befugt, für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit, zum Beispiel für kriminaltechnische Untersuchungen, mit NPS umzugehen.

Absatz 3 knüpft an das verwaltungsrechtliche Verbot in Absatz 1 an und verweist im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Sicherstellung und Vernichtung von NPS durch die Polizeibehörden auf die Regelungen im Bundespolizeigesetz und in den Polizeigesetzen der Länder. Danach können die Polizeibehörden auch unabhängig von einem Strafverfahren NPS sicherstellen und vernichten. NPS, die aufgrund eines Anfangsverdachts auf eine Straftat nach BtMG oder NpSG von den Polizei- oder Zollbehörden sichergestellt wurden, müssen nicht an den straflosen Besitzer oder Erwerber zurückgegeben werden. Der straflose Besitzer oder Erwerber muss auch nicht entschädigt werden. Bei einem Verstoß gegen ein Verbot nach Absatz 1 liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, auf den die Vernichtung eines sichergestellten NPS auch beim straflosen Besitzer oder Erwerber gestützt werden kann. Eine Rückgabe der möglicherweise in hohem Maße gesundheitsgefährdenden Stoffe an den Besitzer oder Erwerber ist im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und das mit einer Rückgabe verbundene Signal an mögliche Konsumenten nicht vertretbar.

Absatz 4 ermöglicht – unbeschadet von Befugnissen nach anderen Rechtsvorschriften – den Zollbehörden, unabhängig von einem Strafverfahren Waren sicherzustellen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um NPS handelt, die entgegen dem

verwaltungsrechtlichen Verbot nach Absatz 1 ein-, durch- oder ausgeführt wurden bzw. ein-, durch- oder ausgeführt werden sollen. Die Zollbehörden werden so u. a. auch in die Lage versetzt, betreffende Waren für die Dauer einer eventuell erforderlichen chemischen Untersuchung anzuhalten. Hierdurch kann verhindert werden, dass potenzielle NPS vor dem Ergebnis einer entsprechenden Analyse am Markt verfügbar sind bzw. konsumiert werden.

Zu § 4 (Strafvorschriften)

Absatz 1 sieht für Verstöße gegen die Umgangsverbote des § 3 Absatz 1, soweit diese Handlungsmodalitäten betreffen, die auf eine Weiterverbreitung von NPS zielen, einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Dieser Strafrahmen entspricht der Strafvorschrift nach § 95 Absatz 1 AMG, die bis zur Entscheidung des EuGH zur Anwendung gekommen ist.

Der besondere Unrechtsgehalt des Handeltreibens (Absatz 1 Nummer 1) und damit die Strafwürdigkeit ergibt sich daraus, dass die von diesem Begriff erfassten Tathandlungen auf den Umsatz von NPS gerichtet sind, das heißt auf die Übertragung von NPS auf eine andere Person abzielen. Der Begriff des Handeltreibens ist weit auszulegen und entspricht dem des BtMG. Der Tatbestand soll ermöglichen, frühzeitig und umfassend gegen illegale NPS-Händler vorzugehen, insbesondere auch gegen Formen der organisierten Kriminalität. Der Begriff soll alle eigennützigen, auf die Förderung des Umsatzes von NPS gerichteten Tätigkeiten erfassen (s. o. Begründung zu § 3 Absatz 1).

Auch das Inverkehrbringen (Absatz 1 Nummer 1) führt zu einer Weiterverbreitung von NPS und bewirkt damit eine Gefährdung fremder Rechtsgüter. Der Begriff des Inverkehrbringens umfasst nach § 2 Nummer 4 auch das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch. Beim Besteller von NPS, zum Beispiel in einem inländischen Online-Shop, kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Inverkehrbringen in Betracht, da er mit seiner Bestellung den Tatentschluss zum Inverkehrbringen hervorgerufen hat. Damit soll der Handel von NPS unterbunden werden.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist auch das Verabreichen, das heißt die unmittelbare Anwendung von NPS bei einer anderen Person, mit Strafe bedroht.

Die Strafbewehrung für das Herstellen (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) als erste Stufe in der Handlungskette, die mit der Abgabe endet, ist gerechtfertigt. Für NPS bestehen typischerweise keine legitimen Verwendungszwecke. Sie werden regelmäßig in größeren Mengen und zu dem Zweck produziert, sie an Dritte abzugeben, die diese gesundheitsgefährdenden Stoffe dann zu Rauschzwecken konsumieren. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, macht sich nur derjenige wegen Herstellens strafbar, der ein Inverkehrbringen der Stoffe bezweckt.

Aus dem gleichen Grund ist auch die Strafbarkeit des Verbringens von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) auf den Zweck des Inverkehrbringens begrenzt. Bei demjenigen, der beispielsweise bei einem ausländischen Online-Shop NPS bestellt, kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Verbringen von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in Betracht. Wer bei einem anderen den Tatentschluss zum Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zum Inverkehrbringen hervorruft, kann sich daher ebenfalls strafbar machen.

Soweit sich das Verbot aus § 3 auf das einfache Verbringen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt, sind die diesbezüglichen strafrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten abschließend im NpSG geregelt. Auch wenn das jeweilige Verbringen von NPS objektiv den Tatbestand des Bannbruchs (§ 372 der Abgabenordnung - AO) erfüllt, scheidet eine Bestrafung nach dieser Vorschrift wegen der in § 372 Absatz 2 AO enthaltenen Subsidiaritätsklausel aus.

Absatz 2 regelt die Strafbarkeit des Versuchs.

Absatz 3 sieht für bestimmte Qualifikationstatbestände Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Diese Tatbestände sind erfüllt, wenn der Täter bei strafbewehrten Verstößen gegen die Umgangsverbote des § 3 Absatz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt (Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a), die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet (Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) oder einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt (Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b). Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zudem für die Abgabe von NPS an Minderjährige, für die unmittelbare Anwendung von NPS bei Minderjährigen sowie für die Aushändigung an Minderjährige zur sofortigen Verwendung ein Qualifikationstatbestand vorgesehen (Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b).

Für die Qualifikationstatbestände des Absatzes 3 trifft Absatz 4 eine Regelung für minder schwere Fälle. Bei der Prüfung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, sind alle Umstände des Einzelfalles in einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, die für die Wertung von Tat und Täter in Betracht kommen.

Die Absätze 5 und 6 stellen fahrlässiges Handeln bei den Qualifikationen des Absatzes 3 und bei dem Grundtatbestand des Absatzes 1 insoweit unter Strafe, als eine fahrlässige Begehungsweise möglich ist. Fahrlässiges Handeln kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Täter fahrlässig nicht erkennt, dass es sich bei einem Stoff um einen NPS handelt.

Zu § 5 (Einziehung und erweiterter Verfall)

Absatz 1 sieht die Einziehung von Gegenständen vor, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, und bestimmt die Anwendung des § 74a des Strafgesetzbuchs (StGB). Auf dieser Rechtsgrundlage können NPS unter den dort genannten Voraussetzungen auch dann eingezogen und anschließend vernichtet werden, wenn sie nicht oder nicht mehr dem Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach dem NpSG gehören, sondern Dritten (zum Beispiel einem Erwerber oder Besitzer).

Absatz 2 bestimmt bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln die Anwendung des § 73d StGB zum erweiterten Verfall. Damit kann das Gericht insbesondere den Verfall von Gegenständen des Täters anordnen, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten genutzt oder aus ihnen erlangt worden sind. Die Vorschrift ermöglicht es, auf die zum Teil ganz erheblichen Erlöse aus dem Handel mit NPS und die damit erworbenen Vermögensgegenstände zuzugreifen und dient der Bekämpfung organisierter Kriminalität.

Zu § 6 (Datenübermittlung)

Die Regelung dient der Intensivierung bzw. Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Polizeibehörden und Zollverwaltung und stellt eine Offenbarungs- bzw. Übermittlungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO, des § 487 Absatz 5 der Strafprozessordnung (StPO) sowie des § 33 Absatz 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes dar.

Nach aktueller Rechtslage können strafrechtlich relevante Erkenntnisse, die seitens der Zollbehörden im Zusammenhang mit der Einfuhr bzw. dem Verbringen von NPS gewonnen werden, nur in den Grenzen des § 30 AO (Steuergeheimnis) an andere Ermittlungsbehörden übermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Übermittlung in der Regel nur anlass- bzw. einzelfallbezogen möglich ist und relevante Informationen insoweit nur eingeschränkt anderen Ermittlungsbehörden im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Umstand führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des polizeilichen Informationsaustauschs, da ein grundsätzliches

Risiko besteht, dass Verfahrenszusammenhänge oder Verfahrensüberschneidungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Gerade in dem hier in Rede stehenden Deliktsbereich, der in weiten Teilen auch durch einen organisierten und internetbasierten Handel und Vertrieb geprägt ist, ist ein entsprechend umfassender Informationsaustausch zur Identifizierung und Verfolgung von Täterstrukturen und Vertriebsorganisationen unerlässlich.

Für die Datenerhebung und Datenverarbeitung durch den Zollfahndungsdienst gelten die einschlägigen Fachgesetze, namentlich die Vorschriften des Zollfahndungsdienstgesetzes und der Strafprozessordnung, uneingeschränkt.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)

§ 7 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Anlage, in der die Stoffgruppen genannt werden, durch Rechtsverordnung geändert werden kann. Damit können zeitnah bereits in die Anlage aufgenommene Stoffgruppen erweitert oder eingeschränkt oder auch neue Stoffgruppen aufgenommen werden. Dies ist erforderlich, um flexibel auf eventuelle Änderungen und Ausweichbewegungen der auf dem internationalisierten NPS-Markt aktiven Akteure reagieren zu können. Voraussetzung einer Änderung der Anlage ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirkungsweise von psychoaktiven Stoffen die Erforderlichkeit der Änderung oder Neuaufnahme von Stoffgruppen belegen. Die Erforderlichkeit muss sich zudem aus dem Ausmaß der missbräuchlichen Verwendung der in Rede stehenden psychoaktiv wirksamen Stoffe und aus der mit ihrem Konsum verbundenen Gefährdung der Gesundheit ergeben.

Zur Anlage

In die Anlage aufgenommen sind diejenigen Stoffgruppen, auf die sich die Verbote und Strafvorschriften der §§ 3 und 4 beziehen. Ziel des Zuschnitts der Stoffgruppen ist es, möglichst viele in Deutschland bereits aufgetretene bzw. in Zukunft zu erwartende psychoaktive Stoffe zu erfassen. Gleichzeitig soll die Anzahl der erfassten Stoffe, die möglicherweise psychoaktiv weniger wirksam sind, auf ein Minimum reduziert werden. Der Grundgedanke, insbesondere bei der Entwicklung der Stoffgruppendefinitionen der Cannabimimetika, bestand hierbei darin, die für die Rezeptorbindung hauptsächlich verantwortlichen Strukturelemente sehr stark einzugrenzen und besonders genau zu beschreiben. Die für die Rezeptorbindung weniger bedeutsamen Strukturelemente werden hingegen weniger stark beschränkt, da es hier größere Variationsmöglichkeiten gibt ohne die Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

Aus der Struktur der den Stoffgruppenbeschreibungen unterfallenden Einzelstoffe kann aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit der Stoffe grundsätzlich auf mögliche psychoaktive Wirkungen und somit eine Gesundheitsgefährdung durch den Konsum geschlossen werden. Die Wirkung solcher Stoffe bestimmt sich im Wesentlichen durch Leitstrukturen eines Moleküls, die für die Bindung an bestimmten körpereigenen Rezeptoren verantwortlich sind. Abwandlungen dieser Grundstruktur durch unterschiedliche Substituenten oder Seitenketten führen dabei zu einer zum Beispiel bei der Entwicklung von neuen Arzneistoffen gezielt gesuchten Verstärkung, Abschwächung oder Modifizierung der ursprünglichen Wirkung oder Verlängerung oder Verkürzung der Wirkdauer.

Allerdings lässt sich bei solchen Stoffen die Wirkungsweise nicht in jedem Fall allein anhand der chemischen Struktur genau vorhersagen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass einzelne Stoffe einer Stoffgruppe nicht in nennenswertem Umfang psychoaktiv wirken. Allerdings können auch in einer Stoffgruppe erfasste Einzelstoffe mit nur geringer oder nicht nennenswerter psychoaktiver Wirkung dennoch toxisch und beim Konsum gesundheitsschädlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Konsument bei der gewählten Dosierung keine nennenswerte Wirkung verspürt und daraufhin nachdosiert. Untersuchungen für jeden einzelnen der vielen theoretisch von einer Stoffgruppe umfassten

Stoffe zur Erhebung experimenteller und klinischer (pharmakologisch-toxikologischer) Daten, zum Beispiel mittels Tierversuchen, um die psychoaktive Wirkung zu belegen, sind in der Praxis nicht realisierbar.

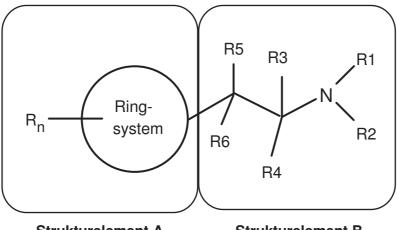
Mit Blick auf drohende schwerwiegende Schäden an bedeutenden Rechtsgütern (Gesundheit, Leben) ist es deshalb erforderlich, aber auch angemessen, auch den Umgang mit solchen Stoffen unter Strafe zu stellen, deren Gefährlichkeit aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit mit in der Literatur beschriebenen Stoffen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit lediglich zu vermuten ist.

Wenngleich nicht abschließend feststeht, dass alle erfassten Verbindungen der jeweiligen Stoffgruppe in einer Weise psychoaktiv wirken, die zum Missbrauch geeignet ist, so besteht doch im Hinblick auf jede einzelne Verbindung ein Gefahrenverdacht. Bei objektiver Einschätzung der Sach- und Gefahrenlage ex ante besteht eine Anscheinsgefahr bzw. der begründete Verdacht schädlicher Wirkungen, die bzw. der ein gesetzgeberisches Handeln zur Risiko- und Gesundheitsvorsorge rechtfertigt.

Es ist davon auszugehen, dass auch weitere, künftig auf dem Markt auftauchende Derivate bereits unterstellter Stoffe psychoaktiv wirksam und gesundheitsgefährdend sind. Die Erfahrung seit dem Auftreten der ersten synthetischen Cannabinoide (sogenannte Spice-Wirkstoffe) im Jahr 2008 und der 2-Phenethylamin-Derivate bereits in den 1980er und 1990er Jahren (zum Beispiel PPP - Phenylpyrrolidinylpropanon) hat gezeigt, dass durch geringfügige Modifizierungen eine Vielzahl solcher Stoffe hergestellt und verbreitet wird. deren Wirksamkeit und somit deren Gefahrenpotential das der bereits bekannten, dem BtMG unterstellten Stoffe teilweise sogar übersteigt (zu den Nebenwirkungen und Risiken s. o. Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen). Auch für künftige auf dem Markt erscheinende, geringfügig chemisch veränderte Stoffe aus den beschriebenen Stoffgruppen ist daher die Prognose zu stellen, dass diese geeignet sind, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darzustellen.

Zu Ziffer 1. Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen:

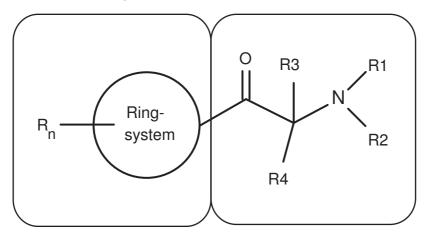
Die 2-Phenethylamine setzen sich aus einem Phenylrest, einem heterocyclischen bzw. polycyclischen Ringsystem oder einem Alkylrest (Strukturelement A) und einer Seitenkette mit einem Stickstoffatom (Strukturelement B) zusammen, die jeweils unterschiedlich substituiert sein können.



Strukturelement A

Strukturelement B

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Cathinone (2-Amino-1-phenyl-1-propanone) als beta-Keto-Derivate^{1, 2} der 2-Phenethylamine ebenfalls unter dieser Stoffgruppe subsumiert, siehe Abbildung:



Strukturelement A

Strukturelement B

In der Literatur werden aus dieser weit gefassten Gruppe der 2-Phenethylamine (diese schließt Amfetamine, Cathinone etc. mit ein) ca. 2 000 Stoffe beschrieben, die eine pharmakologische Wirkung aufweisen. Dabei sind überwiegend Verbindungen beschrieben und untersucht worden, die einerseits mit relativ geringem Syntheseaufwand herzustellen sind und andererseits bezüglich der Substituenten und Substitutionsmuster von den potentesten Vertretern der jeweiligen Grundstruktur abgeleitet werden können. Zu einigen beschriebenen Stoffen gibt es bisher noch keine in der wissenschaftlichen Literatur beschriebenen Untersuchungen, was jedoch nicht zwingend bedeutet, dass diese Stoffe keinerlei pharmakologische Wirkung aufweisen. Vielmehr zeigen die bekannten Literaturdaten und die Beobachtungen der Szene, dass sich in weiten Bereichen die vermutete Struktur-Wirkungs-Beziehung der abgewandelten Stoffe bestätigt. Dies ist auch insofern nicht überraschend, da bei der Entwicklung von Arzneistoffen ("Drug Designing") generell mit ähnlichen Methoden vorgegangen wird, um die Wirkung eines bekannten Moleküls zu verstärken oder abzuschwächen bzw. dessen Metabolismus im Organismus zu beeinflussen.

Die hier beschriebene Stoffgruppe der 2-Phenethylamine wurde auf diejenigen Stoffe beschränkt, bei denen nach bisherigen Erkenntnissen von einem Missbrauch zu Rauschzwecken ausgegangen werden kann.

So werden die Strukturen des Strukturelements A und die Substituenten der Seitenkette (Strukturelement B) auf solche begrenzt, die sich zum einen mit verhältnismäßig geringem Aufwand aus zugänglichen Ausgangschemikalien synthetisieren lassen und zum anderen zu bereits beschriebenen und getesteten Strukturvarianten führen.

Die Gesamtgröße des Moleküls wird dabei auf eine Molekülmasse von 500 u begrenzt, da die Penetration der Stoffe ins Gehirn, die Voraussetzung für eine psychoaktive Wirkung ist, mit steigender Molmasse abnimmt.

Zu Ziffer 2. Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide:

¹ Gängige Abkürzung für beta-Keto-Derivate in Stoffnamen ist das Präfix bk (z.B. bk-MDMA)

² Als Derivat (von lateinisch derivare 'ableiten') wird in der Chemie ein abgeleiteter Stoff ähnlicher Struktur zu einem entsprechenden Grundstoff (Stammverbindung) bezeichnet.

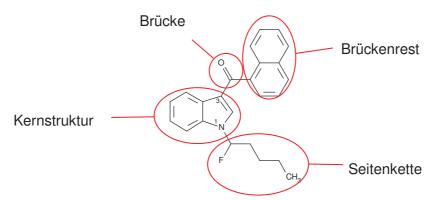
Die überwiegende Mehrheit der bislang beschriebenen Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide kann nach einem "Baukastenprinzip" konstruiert und beschrieben werden. Diese Verbindungen besitzen eine Kernstruktur, die über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft ist und an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette trägt.

Diese vier Strukturelemente sind unterschiedlich bedeutsam für die Bindungsaffinität des Moleküls an den für die cannabisähnliche, psychotrope Wirkung in erster Linie verantwortlichen CB₁-Rezeptor (so beschrieben z. B. in "The 'pharmacophore rule' and the 'spices'", T. J. Worst, J. E. Sprague, Forensic Toxicology, 2015, DOI 10.1007/s11419-014-0243-8).

Die große Anzahl von NPS aus dieser Gruppe ist durch die Variabilität der Kernstruktur, der Brücke, des Brückenrestes und der Seitenkette bedingt.

Die in diesem Gesetz beschriebene Stoffgruppe der Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide schränkt die Substitutionsmöglichkeiten für die vier genannten Strukturelemente unterschiedlich stark ein, um einerseits möglichst viele bekannte psychoaktive Stoffe zu erfassen, andererseits mutmaßlich weniger wirksame Stoffe auszuschließen.

Modularer Aufbau von Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoiden am Beispiel des 1-Fluor-JWH-018:



1-Fluor-JWH-018 besitzt eine Indol-1,3-diyl-Kernstruktur, eine Carbonyl-Brücke in Position 3, einen 1-Naphthyl-Brückenrest und eine 1-Fluorpentyl-Seitenkette in Position 1.

Die Kernstruktur ist von besonderer Bedeutung für die Rezeptorbindung und somit für die pharmakologische Wirksamkeit. Schon kleine strukturelle Änderungen an der Kernstruktur können zu einer drastischen Verminderung der psychotropen Wirksamkeit führen. Daher wird bei der Festlegung der Stoffgruppe die Kernstruktur sehr genau definiert. Die Auswahl der Kernstrukturen orientiert sich dabei an bereits in Deutschland bekannt gewordenen Designerdrogen und den zu diesen Stoffen bekannten pharmakologischen Daten sowie an den publizierten Daten zur CB₁-Rezeptor-Bindungsaffinität einer Vielzahl weiterer pharmakologisch aktiver Verbindungen, die aus der Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln stammen.

Die Brücke verbindet die Kernstruktur und den Brückenrest. Sie muss (im Hinblick auf Syntheseoptimierung) insbesondere eine chemisch einfach durchzuführende Kopplung des Brückenrests an die Kernstruktur gewährleisten, ohne die Rezeptorbindung zu beeinträchtigen. Für potente Cannabimimetika kommen nach der Auswertung von Patenten und der wissenschaftlichen Fachliteratur nur wenige, relativ polare Strukturen in Frage, die exakt benannt werden können.

Die mit Abstand größte Variabilität in der chemischen Struktur tritt bei dem Brückenrest auf, bei dem neben Wechselwirkungen mit aromatischen Anteilen in erster Linie sterische Effekte eine Rolle zu spielen scheinen. Die Tatsache, dass relativ kleine Brückenreste wie der Tetramethylcyclopropylrest ebenso aktive Verbindungen hervorbringen wie wesentlich

größere (z. B. substituierte Naphthyl- oder Adamantylreste), sowie die Variationsmöglichkeiten bezüglich der Verknüpfung im Rest (aromatische und nicht aromatische Ringstrukturen, aminosäureartige Ketten) begründen das Erfordernis einer vergleichsweise weit gefassten Definition dieses Restes, die am besten über eine Begrenzung seiner Molekül-Verbindung mit weiteren Einschränkungen erreicht werden kann. Der Brückenrest hat nur einen geringen Einfluss auf die Rezeptorbindung, solange er nicht zu raumfüllend wird. Zu große Kettenlängen oder zu raumfüllende Brückenreste verhindern durch sterische Effekte eine wirksame Wechselwirkung des Moleküls mit dem Rezeptor. Außerdem wird mit zunehmender Größe typischerweise die Verfügbarkeit des Moleküls am Wirkort reduziert, d. h. das Molekül kann im Organismus nicht mehr über die Blut-Hirn-Schranke an die Rezeptoren im Gehirn transportiert werden. Stoffe mit hoher Molekülmasse können häufig zudem nicht ohne Zersetzung durch Rauchen konsumiert werden, was die häufigste Konsumform dieser Verbindungen darstellt. Daher wird der Brückenrest chemisch-strukturell nur geringfügig eingeschränkt, aber die maximale Molekülmasse sowie die maximale Kettenlänge stark eingeschränkt. Die Grenzen für die Beschränkung der Molekülmasse und der Kettenlänge des Brückenrests wurden über die Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln abgeleitet, bei denen die chemischen Strukturen von über 2 000 mit hoher Affinität an den CB₁-Rezeptor bindenden Stoffen gesichtet und hinsichtlich dieser beiden Kriterien ausgewertet wurden.

Die Seitenkette ist nach Untersuchungen von Worst et al. für die Bindung an den Rezeptor bedeutsam. Es wurden nur solche Seitenkettenstrukturen bei der Beschreibung dieser Stoffgruppen berücksichtigt, die nach der Auswertung von Patenten und wissenschaftlichen Fachartikeln aus chemischen Strukturen von über 2 000 mit hoher Affinität an den CB₁-Rezeptor bindenden Stoffen abgeleitet werden konnten. Für diesen Teil des Moleküls können somit erhebliche Einschränkungen sowohl hinsichtlich der Kettenlänge als auch der Ringstrukturen und deren Verknüpfung mit dem Grundgerüst sowie der auftretenden Substituenten festgelegt werden.

Durch die restriktive Einschränkung der Substitutionsmöglichkeiten an der jeweiligen Kernstruktur, die enge Definition der Brücke, die Molekülgewichts- und Kettenlängenbegrenzung des Brückenrests sowie die Einschränkungen der Substitution und der Kettenlänge der Seitenkette wird sichergestellt, dass ein erheblicher Anteil der in den Stoffgruppendefinitionen erfassten Einzelstoffe pharmakologisch wirksam ist.

Die Stoffgruppendefinitionen der Ziffern 1. und 2. schließen alle denkbaren Stereoisomere und Salze eines erfassten Stoffes ein, soweit solche existieren.

Die nachfolgend genannten Beispiele sollen verdeutlichen, welche Arten von psychoaktiv wirksamen Stoffen von den Stoffgruppen der Anlage erfasst werden. Zur Veranschaulichung werden hier zum Teil auch Stoffe aufgeführt, die Arzneimittel im Sinne des AMG sind bzw. dem BtMG unterliegen. Arzneimittel und Betäubungsmittel sind zwar gemäß § 1 Absatz 2 von dem vorliegenden Gesetz ausgenommen, ihre chemischen Abwandlungsprodukte (Derivate) können jedoch von diesem Gesetz erfasst werden.

1. Modifikationen des Strukturelements A:

| Strukturelement A | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC: |
|----------------------|--------------------|---|
| | NH ₂ | Amfetamin / |
| | CH ₃ | 1-Phenylpropan-2-amin |
| | NH CH ₃ | N,α-DEPEA / |
| | CH ₃ | N-Ethyl-1-phenyl-2-butanamin |
| Phenyl- | NH | Methcathinon / |
| | CH ₃ | 2-Methylamino-1-phenylpropan-1-on |
| | NH-CH ₃ | Hexedron / |
| | CH ₃ | 2-Methylamino-1-phenylhexan-1-on |
| | | |
| | NH ₂ | 1-NAP / |
| | | 1-(2-Naphthyl)propan-2-amin |
| Naphthyl- | O CH ₃ | Naphyron / |
| | | 1-(Naphthalin-2-yl)-2-(pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on |
| | | 6-APT / |
| Tetralinyl- | NH ₂ | 1-(6-Tetralinyl)propan-2-amin |
| | CH ₃ | |
| | 0 | Methylendioxyamfetamin (MDA) / |
| | OH ₃ | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2- |
| Methylendioxyphenyl- | | amin |
| | 9 | MDPPP / |
| | CH ₃ | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2- (pyrrolidin-1-yl)propan-1-on |

| Strukturelement A | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC: |
|---------------------|--|--|
| Ethylendioxyphenyl- | O NH ₂ | EDMA, MDMC / 1-(2,3-Dihydro-1,4-benzo-dioxin-6-yl)-N-methylpropan-2-amin |
| | NH—CH ₃ | 3,4-EDMC (bk-EDMA) / 1-(2,3-Dihydro-1,4-benzodioxin-6-yl)-2-methylamino-1-propanon |
| Furyl- | NH ₂ | 2-FEA / 2-(2-Furyl)ethanamin |
| Pyrrolyl- | H NH ₂ | 2-(2-Pyrrolyl)ethanamin |
| Imidazolyl- | H N NH ₂ CH ₃ | alpha-Methylhistamin / 1-(1 <i>H</i> -Imidazol-4-yl)propan-2-amin |
| | S NH ₂ | 2-THAP / 1-(Thiophen-2-yl)-2-propanamin |
| Thienyl- | S NH CH ₃ | Thiothinon / 2-(Methylamino)-1-(thiophen-2-yl)propan-1-on |
| | S CH ₃ | α-PBT / 2-(Pyrrolidin-1-yl)-1-(thiophen-2-yl)butan-1-on |
| Pyridyl- | NH CH ₃ | Betahistin / N-Methyl-2-(2-pyridyl)ethanamin |
| Benzofuranyl- | NH ₂ | 5-APB / 1-(Benzofuran-5-yl)propan-2-amin |
| , | NH CH ₃ | bk-5-MAPB / 1-(Benzofuran-5-yl)-N- methylpropan-2-amin |

| Strukturelement A | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC: |
|----------------------------|---|---|
| Dihydrobenzofuranyl- | NH ₂ | 6-APDB / 1-(2,3-Dihydro-1-benzofuran-6-yl)propan-2-amin |
| (2,3-Dihydrobenzofuranyl-) | CH ₃ | 5-DBFPV / 1-(2,3-Dihydrobenzofuran-5-yl)-2- (pyrrolidin-1-yl)pentan-1-on |
| | NH ₂ | 5-APDI / (IAP, Indanylaminopropan) 1-(2,3-Dihydro-1 <i>H</i> -inden-5-yl) propan-2-amin |
| Indanyl- | MeQ NH ₂ CH ₃ OMe | G-3 / 1-(2,7-Dimethoxy-2,3-dihydro-1 <i>H</i> -inden-6-yl)propan-2-amin |
| | CH ₃ | bk-IVP / 1-(2,3-Dihydro-1H-inden-5-yl)-2-N- ethylaminopentan-1-on |
| Indenyl- | CH ₃ | Dimetinden / N,N-Dimethyl-3-[1-(2-pyridyl)ethyl]- 1H-inden-2-ethanamin |
| Tetrahydrobenzodifuranyl- | H ₃ C NH ₂ | Ψ-2C-Me-FLY / 2-(8-Methyl-2,3,5,6- tetrahydrobenzo[1,2-b;4,5-b´] difuran-4-yl)ethanamin |
| retranyurobenzounuranyi- | Br—NH ₂ | 2-C-B-FLY / 2-(8-Brom-2,3,6,7- tetrahydrobenzo[1,2-b;4,5-b'] difuran-4-yl)ethanamin |
| | | |

| Strukturelement A | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC: |
|---------------------------|------------------------------------|--|
| Benzodifuranyl- | Br CH ₃ | Bromo-DragonFLY / 1-(4-Bromfuro[2,3-f][1]benzofuran-8-yl)propan-2-amin |
| Tetrahydrobenzodipyranyl- | O H ₃ C NH ₂ | DOB-ButterFLY (2CB-ButterFLY) / 1-(10-Brom-2,3,4,7,8,9- tetrahydropyrano[2,3-g]chromen-5- yl)propan-2-amin |
| Cyclopentyl- | NH ₂ | 2-Cyclopentylethylamin / 1-Cyclopentyl-2-ethanamin |
| Cyclohexyl- | NH—CH ₃ | Propylhexedrin / 1-Cyclohexyl- <i>N</i> -methyl-2- propanamin |

2. Modifikationen des Strukturelements A, hier Phenylring mit dem Substituenten \mathbf{R}_{n} :

| Strukturelement A: Phe- nylring mit dem Substi- tuenten R _n | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|----------------------------------|--|
| | NH ₂ | 4-Methylmetamfetamin / |
| Alkyl- | H ₃ C CH ₈ | N-Methyl-1-(4-methylphenyl) propan-2-amin |
| | H ₃ C CH ₃ | para-Methoxyamfetamin (PMA) / |
| | | 1-(4-Methoxyphenyl)propan-2-amin |
| Alkoxy- | | 4-Butoxycathinon / |
| | | 2-Amino-1-(4-butoxy-phenyl)propan- 1-on |

| Strukturelement A: Phe- nylring mit dem Substi- tuenten R _n | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|-------------------------------------|--|
| | 9 | PRL-8-53 / |
| Carboxy- | O NH | Methyl-3-[2-[benzyl(methyl)-amino]ethyl]-benzoat |
| | | 4-Methylthioamfetamin (4-MTA) / |
| Alkylsulfanyl- | H ₃ C S CH ₃ | 1-[(4-Methylsulfanyl)phenyl]propan- 2-amin |
| | OMe NH ₂ | ALEPH (DOT) / |
| | H ₃ C CH ₃ | 1-[2,5-Dimethoxy-4-(methylsulfanyl) phenyl]propan-2-amin |
| Hydroxy- | NH ₂ | 4-Hydroxyamfetamin / |
| Пушоху- | HO CH ₃ | 1-(4-Hydroxyphenyl)propan-2-amin |
| Alkylhalogenide | NH ₂ | 4-Trifluormethylamfetamin (4-TFMA) / |
| Aikyirialogeriide | F ₃ C CH ₃ | 1-(4-Trifluormethylphenyl)propan-2- amin |
| | CH ₃ H O—CH ₃ | 25N-NBOMe / |
| Nitro- | O ₂ N CH ₃ | 2-(2,5-Dimethoxy-4-nitrophenyl)-N- (2-methoxybenzyl)ethanamin |
| | NH ₂ | para-Chloramfetamin (PCA) / |
| | CI CH ₃ | 1-(4-Chlorphenyl)propan-2-amin |
| | NH-CH ₃ | 2-Chlor-4,5-MDMA / |
| | CI CH ₃ | 1-(6-Chlor-1,3-benzodioxol-5-yl)-N-methylpropan-2-amin |
| Halogen | MeONH ₂ | BDMPEA, 2C-B / |
| | BrOMe | 2-(4-Brom-2,5- dimethoxyphenyl)ethanamin |
| | NH ₂ | para-Fluoramfetamin, 4-Fluoramfetamin (4-FA) / |
| | | 1-(4-Fluorphenyl)propan-2-amin |

| Strukturelement A: Phe- nylring mit dem Substi- tuenten R _n | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|--------------------|--|
| | NH—CH ₃ | 4-Brommethcathinon (Brephedron) / |
| | Br CH ₃ | 1-(4-Bromphenyl)-2- methylaminopropan-1-on |
| | NH—CH ₃ | 4-FMC, 4-Fluormethcathinon (Flephedron) / |
| | | 1-(4-Fluorphenyl)-2- (methylamino)propan-1-on |
| | | 5-IAI / |
| | | 5-lod-2,3-dihydro-1H-inden-2-amin |

3. Modifikationen des Strukturelements B mit den Substituenten R_1 und R_2 :

| Substituenten R ₁ und R ₂ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|---------------------|---|
| | NH ₂ | BDB / |
| Wasserstoff | CH ₃ | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butan-2- amin |
| | NH—CH ₃ | Metamfetamin / |
| | CH ₃ | N-Methyl-1-phenylpropan-2-amin |
| Alkyl-, Cycloalkyl- | H ₃ C CN | CMMA, Cyanomethylmetamfetamin |
| | CH ₃ | N-Cyanomethyl-N-methyl-1- phenylpropan-2-amin |
| | NH | Cyclopropylamfetamin / |
| | CH ₃ | N-Cyclopropyl-1-phenylpropan-2-amin |
| Alkylen- | NH CH ₂ | 3,4-Methylendioxy-N-allylamfetamin, MDAL / |
| AIRVIETE | O CH ₃ | 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-N- allylpropan-2-amin |

| Substituenten R ₁ und R ₂ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|-----------------------------------|---|
| | H₃C CH | Seleginin / |
| Alkinyl- | CH ₃ | N-Methyl-N-(1-methyl-2- phenylethyl)prop-2-in-1-amin |
| | | 25I-NBOMe / |
| Benzyl- | MeO NH MeO | 2-(4-lod-2,5-dimethoxy-phenyl)-N- [(2-methoxy-phenyl)methyl]- ethanamin |
| | Nu Nu | Benzedron / |
| | H ₃ C H ₃ C | 1-(4-Methylphenyl)-2- benzylaminopropan-1-on |
| | | |
| | H | Desoxypipradrol / |
| | | 2-(Diphenylmethyl)piperidin |
| | | 2-Methoxy-Diphenidin / |
| | OMe | 1-[1-(2-Methoxyphenyl)-2- |
| | | phenylethyl]piperidin |
| Einschluss des Stickstoff- | CH _S | Diclofensin / |
| atoms in ein cyclisches System (zahlreiche Mög- | a | 4-(3,4-Dichlorphenyl)-7-methoxy-2- |
| lichkeiten, s. Beispiele) | MeO CI | methyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin |
| | CH₃ | |
| | H | Methylphenidat / |
| | | Methyl[(phenyl)(2-piperidyl)acetat] |
| | | |
| | | MT-45 / |
| | | 1-Cyclohexyl-4-(1,2- diphenylethyl)piperazin |
| | | |

| Substituenten R ₁ und R ₂ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|--------------------|--|
| | NH ₂ | 4-Methylaminorex / 4-Methyl-5-phenyl-4,5-dihydro-1,3-oxazol-2-amin |
| | CH ₃ | PV-9 / 1-Phenyl-2-(pyrrolidin-1-yl)oktan-1- on |
| Hydroxy- | OH CH3 | MDOH / 1-(Benzo[1,3]dioxol-5-yl)-N- hydroxypropan-2-amin |
| Amino- | NH NH ₂ | Pheniprazin / 1-Methyl-2-phenylethylhydrazin |

4. Modifikationen des Strukturelements B mit Substituenten R₃ bis R₆:

| Substituenten R ₃ bis R ₆ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|-------------------------------------|--|
| | NH NH ₂ | Phenelzin / 2-Phenylethylhydrazin |
| Wasserstoff | NH ₂ | AA / 2-Amino-1-phenylethanon |
| | H ₃ C NH ₂ | Pentorex / 2-Methyl-3-phenylbutan-2-amin |
| Alkyl, Cycloalkyl- | CI H ₃ C CH ₃ | Sibutramin / 1-[1-(4-Chlorphenyl)cyclobutyl]- <i>N</i> , <i>N</i> -dimethylisopentylamin |

| Substituenten R ₃ bis R ₆ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|----------------------------------|--|
| | COOH NH ₂ | Baclofen / 4-Amino-3-(4-chlorphenyl) butansäure |
| | CH ₃ | α-PBP / 1-Phenyl-2-(1-pyrrolidinyl)-1- butanon |
| | H ₃ C CH ₃ | 4-MeMABP, 4-Methylbuphedron / 2-(Methylamino)-1-(4-methylphenyl)- 1-butanon |
| | NH—CH ₃ | Mexedron / 3-methoxy-2-(methylamino)-1-(4-methylphenyl)-1-propanon |
| Alkylen- | NH ₂ | Aletamin / 1-Phenylpent-4-en-2-amin |
| Alkinyl- | CH NH ₂ | 1-Amino-2-(4-methoxyphenyl)-but-3-in / 2-(4-Methoxyphenyl)but-3-inamin |
| | NH-CH ₃ | beta-Phenylmetamfetamin / N-Methyl-1,1-diphenylpropan-2-amin |
| Phenyl- | | 1-(2,3-Dihydro-1H-inden-5-yl)-2- phenyl-2-(pyrrolidinyl-1-yl)ethan-1- on |

| Substituenten R ₃ bis R ₆ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|--|---|
| Hydroxy- | HO CH ₃ CH ₃ CH ₃ | Etafedrin / N-Ethyl-N-methyl-2-amino-1- phenylpropan-1-ol |
| Alkoxy- | MeO NH ₂ MeO OMe | BOM / 2-Methoxy-2-[1-(3,4,5-trimethoxy-phenyl)]ethanamin |
| Halogen- | F F NH ₂ | β,β-F-PCA / 1-(4-Chlorphenyl)-1,1-difluorpropan- 2-amin |
| Halogenalkyl- | NH ₂ | 2-Amino-3-fluor-1-phenyl-propan / 3-Fluor-1-phenylpropan-2-amin |
| Dinggood wait Charleton | NH ₂ | 2-AI, 2-Aminoindan / 2,3-Dihydro-1 <i>H</i> -inden-2-amin |
| Ringschluss mit Struktur- element A | NH ₂ | 6,7-Methylendioxy- 2-amino-tetralin, MDAT / 5,6,7,8-Tetrahydrobenzo [f][1,3]benzodioxol-7-amin |
| | OMe NH ₂ | 2CB-Ind / (5-Brom-4,7-dimethoxy-2,3-dihydro-1H-inden-1-yl)methanamin |
| | NH ₂ | bk-2-AT / 2-Amino-3,4-dihydro-2H-naphthalen- 1-on |

| Substituenten R ₃ bis R ₆ des Strukturelements B | Strukturformel | Name / chem. Bezeichnung nach IUPAC |
|--|---------------------|--|
| | OMe NH ₂ | TCB-2 / (4-Brom-3,6- dimethoxybenzocyclobuten-1- yl)methanamin |

Beispiele für erfasste Stoffe aus der Gruppe der Cannabimimetika / synthetischen Cannabinoide:

| Struktur | Erläuterungen |
|--|---|
| CH ₃ 4'-Methyl-JWH-073 | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte bicyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C4-Kette als Seitenkette |
| O CH ₃ JWH-004 CH ₃ | 2-Methylindol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, bicylische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C6-Kette als Seitenkette |
| O O O O O O O O O O O O O O O O O O O | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte mo- nocyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1- C5-Kette als Seitenkette |
| JWH-237 | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, über Substituenten angeschlossene substituierte monocyclische aromatische Ringstruktur als Brückenrest, 1-C5-Kette als Seitenkette |

| Struktur | Erläuterungen |
|---|--|
| O N O H ₃ C | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylen-brücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Seitenkette in 1-Position |
| O ₂ N N N N H ₃ C | Indol-1,3-diyl-Kern mit 6-Nitrosubstitution, 3- Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 6- Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Sei- tenkette in 1-Position |
| O CH ₃ | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte aromatische monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossener 5-Ring-Heterocyclus mit Methylsubstitution am N als Seitenkette in 1-Position |
| H ₃ C CH ₃ | Indol-1,3-diyl-Kern mit 6-Chlorsubstitution, 3- Carbonylbrücke, substituierte gesättigte monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Methylenbrücke an- geschlossener 6-Ring-Heterocyclus als Seitenkette in 1- Position |
| H ₃ C CH ₃ O H ₃ C CH ₃ | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte gesättigte monocyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte C3-Kette mit Trifluormethylsubstitution als Seitenkette (durchgehende Kettenlänge inkl. Fluoratom: 5) in 1-Position |

| Struktur | Erläuterungen |
|---|--|
| | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, substituierte aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, über Ethylenbrücke angeschlossener 6-Ring-Heterocyclus mit zwei Heteroatomen als Seitenkette in 1-Position |
| FUB-PB-22 | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxylbrücke, aromatischer bicyclischer Heterocyclus als Brückenrest, über Methylenbrücke angeschlossenes aromatisches 6-Ringsystem mit Fluorsubstitution als Seitenkette in 1-Position |
| O N H SF-APICA | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigter tetracyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Fluorsubstitution als Seitenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Fluoratom) in 1-Position |
| H ₃ C CH ₃ O N O CH ₃ H ₃ C CH ₃ O CH ₃ | Indol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, substituierte Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 6 Atomen inklusive Heteroatomen als Brückenrest, ge- sättigter über eine Methylenbrücke gekoppelter Sechs- ring als Seitenkette in 1-Position |
| N CH ₃ | Indol-1,3-diyl-Kern mit 7-Methoxysubstitution, 3-Azacarbonylbrücke eingebunden in 5-Ring-Heterocyclus, Ringstruktur als Brückenrest, gesättigter über eine Methylenbrücke gekoppelter Sechsring als Seitenkette in 1-Position |

| Struktur | Erläuterungen |
|--|---|
| AM-2201-Indazolanalog THJ-2201 | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Fluorsubstitution als Sei- tenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Fluoratom) in 1-Position |
| N SDB-005 | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 5) in 1-Position |
| M 5CI-AKB-48 | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte tetracyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte nichtverzweigte C5-Kette mit Chlorsubstitution als Seitenkette (Kettenlänge: 6 inkl. Chloratom) in 1-Position |
| H ₃ C CH ₃ O N N O F | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte monocyclische Heteroringstruktur über den Substituen- ten als Brückenrest angebunden, über eine Methylen- gruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6- Ring als Seitenkette in 1-Position |
| N APP-FUBINACA | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, aromatische monocyclische Ringstruktur über den Substituenten als Brückenrest angebunden, über eine Methylengruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6-Ring als Seitenkette in 1-Position |
| H ₃ C ¹ CH ₃ H ₃ C N N N N N N N N N N N N N N N N N N N | Indazol-1,3-diyl-Kern mit 5-Bromsubstitution, 3- Carboxamidobrücke, gesättigte heteroatomhaltige Ket- tenstruktur mit einer Kettenlänge von 4 Atomen ein- schließlich Heteroatomen als Brückenrest, über Methyl- engruppe angekoppelter aromatischer 6-Ring als Seiten- |

| Struktur | Erläuterungen |
|--|--|
| | kette in 1-Position |
| O N N N N N N N N N N N N N N N N N N N | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer Kettenlänge von 5 Atomen einschließlich Heteroatomen als Brückenrest, gesättigte unverzweigte cyanosubstituierte C4-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 6 einschließlich Heteroatom) in 1-Position |
| HO 7 OH H N 1 0 1 0 1 N 1 0 H N F | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer Kettenlänge von 7 Atomen einschließlich Heteroatomen als Brückenrest, über eine Methylengruppe gekoppelter fluorsubstituierte aromatischer 6-Ring in 1-Position |
| H ₃ C ¹ CH ₃ H ₃ C O O N N N N O O A H CH S CH S CH CH CH S CH CH | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 5 Atomen als Brückenrest, sauerstoffhaltige, gesättigte, verzweigte Kette als Seitenkette (durchgehende Kettenlänge: 4) in 1-Position |
| H ₃ C ₁ CH ₃ O O O O O O O O O O O O O O O O O O O | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 8 Atomen als Brückenrest, über 2-Oxoethylenbrücke verknüpfter gesättigter Nund S-haltiger 6-Ringheterocyclus als Seitenkette in 1-Position |
| H ₃ C ¹ CH ₃ O HO OH O N N N 5 6 H H H | Indazol-1,3-diyl-Kern, 3-Carboxamidobrücke, gesättigte verzweigte heteroatomhaltige Kettenstruktur mit einer durchgehenden Kettenlänge von 9 Atomen als Brückenrest, über Methylenbrücke verknüpfter gesättigter fluorsubstituierter 6-Ring als Seitenkette in 1-Position |

| Struktur | Erläuterungen |
|----------|---|
| N O F | Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer I-Kern, 2-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, gesättigte unverzweigte fluorsubstituierte C5-Kette als Seitenkette (Kettenlänge: 6 einschließlich Heteroatom) in 1-Position |
| F N N | 5-fluorsubstituierter Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer II-Kern, 1-Carbonylbrücke, aromatische bicyclische Ringstruktur als Brückenrest, direkt angebundener heteroatomhaltiger aromatischer Sechsring als Seitenkette in 2-Position |

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1

Straftaten nach § 4 Absatz 1 NpSG, bei denen der Qualifikationstatbestand des gewerbsoder bandenmäßigen Handelns nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a NpSG erfüllt
ist, werden in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 aufgenommen. Damit wird,
wenn die Voraussetzungen des § 100a Absatz 1 und 3 vorliegen, eine Überwachung und
Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglicht. Dies ist zur Strafverfolgung erforderlich,
zumal der Handel mit NPS vor allem über das Internet stattfindet.

Zu Nummer 2

Die Änderung ermöglicht, bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln die Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen. Es handelt sich hierbei um eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter. Erhebliche Straftaten sind in Fällen des § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a NpSG gegeben. Es muss auch in diesen Fällen die Möglichkeit bestehen, bei gefährlichen Serientätern vorbeugend tätig zu werden.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten)

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da kein organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen erforderlich ist, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen.